

Die Verpflichtung des Commandanten erfolgt, soweit eine solche erforderlich ist, bei der Obrigkeit.

Die Anführer haben keinen militärischen Rang.

§ 20. Mit einer Anführerstelle bei der Communalgarde ist irgend ein Rang außerhalb des Dienstes nicht verbunden. Regulativ vom 1830, § 20.

Kleidung und Bewaffnung der Communalgarde.

§ 21. Für die Communalgarde jeden Orts kann nach Beschluß der Obrigkeit (§ 7) und vorher einzuholender Genehmigung des Ministeriums des Innern eine gleichmäßige, möglichst einfache Bekleidung und eine gleichmäßige Bewaffnung eingeführt werden. Alle nach den Bekleidungs Vorschriften für die Armee vorgeschriebenen militärischen Abzeichen sind unzulässig.

Von einer einmal angenommenen Uniformirung darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht wieder abgegangen werden.

Für diejenigen, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, hat die Ortsgemeinde die nöthigen Waffen anzuschaffen. Regulativ vom 29sten November 1830, § 23, 2ter Satz.

Jeder Communalgardist ist zur sichern Aufbewahrung und Instandhaltung der vorschriftsmäßigen Ausrüstungsgegenstände ohne Unterschied, ob sie sein Eigenthum sind oder nicht, verpflichtet und dafür verantwortlich.

Erkennungszeichen der Communalgardisten. Auszeichnung der Anführer.

§ 22. Das unterscheidende Zeichen der Communalgarde ist eine weiße Binde um den linken Arm, sowie die Sächsische Nationalcocarde an der Kopfbedeckung. Die Auszeichnung der Offiziere besteht Regulativ vom 29sten November 1830, § 22.

für die Bataillonscommandanten und Hauptleute in einer weißen Schärpe von der rechten Achsel nach der linken Hüfte,

für die Zugführer und Adjutanten in einer weißen Schärpe um den Leib.

Die sonstigen Auszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere werden vom Ministerium des Innern gleichmäßig bestimmt.

Alle Abzeichen der Art dürfen nur im Dienste getragen werden.

Waffenübungen.

§ 23. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Communalgarde an passenden Orten und zu Zeiten, wo es für das bürgerliche Gewerbe und sonstige Geschäfte am wenigsten störend ist, nach den Anordnungen des Commandanten im Exerciren und dem Gebrauche der Waffen nach dem besondern Exercirreglement insoweit geübt werde, als sie zu Erfüllung ihrer Bestimmung dieser Uebung bedarf. Regulativ vom 29sten November 1830, § 24.